



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Einladung des Oberbürgermeisters Andreas März zu den
Bürgerversammlungen..... S. 539

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl..... S.540

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags
(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)..... S. 543

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen..... S. 545

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;
Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr. 203 „Wittelsbacherstraße/Aventinstraße“
(Beschleunigtes Verfahren nach §13a BauGB ohne Durchführung
einer Umweltprüfung)
- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Billigung des städtebaulichen Konzepts
- Billigung des Vorentwurfs und Freigabe für die frühzeitige
Beteiligung der
Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher
Belange..... S. 546

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

Wichtige Information:

Ab 01.01.2022 wird der Versand des Amtsblattes in Papierform eingestellt!

Sie haben die Möglichkeit sich in den Mail-Verteiler der Stadt Rosenheim aufnehmen zu lassen. Dazu schicken Sie bitte Ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigen Link.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** abrufbar ist.



Stadt Rosenheim EINLADUNG

Oberbürgermeister Andreas März lädt alle Bürgerinnen und Bürger zu den nachfolgenden **Bürgerversammlungen** ein.

Dienstag, den 05.10.2021

Beginn: 19:00 Uhr

KU'KO

Kufsteiner Straße 4
83022 Rosenheim

Rosenheim Süd

Fürstätt | Alt-Fürstätt | Unterfürstätt | Am
Gries | Endorferau | Oberwöhr | Aisingerwies
Kastenau | Kaltwies | Kaltmühl
Happing | Aisinger Landstraße | Hl. Blut
Hohenofen | Aising | Pang | Schwaig
Westerndorf am Wasen

Mittwoch, den 06.10.2021

Beginn: 19:00 Uhr

KU'KO

Kufsteiner Straße 4
83022 Rosenheim

Rosenheim Nord

Westerndorf St. Peter | Wernhardsberg
Langenpfunzen | Egarten | Mitterfeld
Wehrfleck | Erlenau
Stadtmitte | Küpferling

Tagesordnung:

1. Bericht des Oberbürgermeisters
2. Beantwortung der Anregungen, Anfragen und Anträge

Wir bitten um Verständnis, dass wir die Bürgerversammlungen aufgrund der aktuellen Corona-Situation nur mit strengen Auflagen durchführen können.

Um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können, bitten wir Sie um Ihre Anliegen, Anfragen und Anträge **mindestens eine Woche** vor den Bürgerversammlungen schriftlich mitzuteilen.

Wichtig zu wissen ist,

- **dass** auch Jugendliche (ab 14 Jahren) ein Rede- und Antragsrecht in den Bürgerversammlungen haben und ihre Teilnahme besonders erwünscht ist,
- **dass** das Mitberatungsrecht ein höchstpersönliches Recht ist und deshalb Vereine, Verbände etc. dieses Recht nicht besitzen,
- **dass** von der Bürgerversammlung angenommene Anträge innerhalb von drei Monaten im Stadtrat zu behandeln sind.

Weitere Informationen erhalten Sie auf www.rosenheim.de

Ihr

Andreas März
Oberbürgermeister

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Bundestagswahl

1. Am **26. September 2021** findet die **Bundestagswahl** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Rosenheim ist in 39 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.08.2021 bis 26.08.2021 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk** und der **Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

15:30 Uhr im Sebastian-Finsterwalder-Gymnasium in den 20 Auszählungsräumen B202, B203, B208, B209, B210, B211, B302, B303, B304, B305, B308, B309, B310, B311, B312, B402, B407, B408/409, B412, B413 zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Rosenheim einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag **angegebenen Stelle** zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder**

wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rosenheim, 08.09.2021

Andreas März, Oberbürgermeister

Gemeinde – Markt – Stadt
Stadt Rosenheim

Verwaltungsgemeinschaft

BEKANNTMACHUNG
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Eintragungsscheinen
für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags
(Eintragsfrist vom 14. bis 27. Oktober 2021)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

der Gemeinde / des Marktes / der Stadt

Gemeinde – Markt – Stadt
Rosenheim

der Eintragungsbezirke
der Gemeinde / des Marktes / der Stadt

Gemeinde – Markt – Stadt

wird am **Freitag, 24. September, Montag, 27. September und Dienstag, 28. September 2021,**

während der Dienststunden

von

| |
|---------|
| Uhrzeit |
| Uhr |

 bis

| |
|---------|
| Uhrzeit |
| Uhr |

,

bei / in / im

Rathaus / Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nummer ¹⁾
Bürgeramt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, Sachgebiet Melde- und Passwesen, EG
(barrierefreier Zugang)

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten.**

Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24. September bis spätestens Dienstag, 28. September 2021 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24. September, Montag, 27. September und Dienstag, 28. September 2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift**

bei / in / im

Rathaus / Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nummer
Bürgeramt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, Sachgebiet Melde- und Passwesen, EG
(barrierefreier Zugang)

eingelegt werden.

4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

Briefliche Eintragung (Briefwahl) ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 28. September 2021) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde / der Markt / die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27. Oktober 2021,**

| |
|-------------------------|
| Uhrzeit |
| 20.00 Uhr ²⁾ |

bei / in / im

Rathaus / Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nummer

Bürgeramt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 83022 Rosenheim, Sachgebiet Melde- und Passwesen, EG
(barrierefreier Zugang)

schriftlich, elektronisch (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Stimmberechtigte mit einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist,

27. Oktober 2021,

| |
|-------------------------|
| Uhrzeit |
| 20.00 Uhr ²⁾ |

, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde / Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

| |
|-----------------------|
| Datum |
| Rosenheim, 08.09.2021 |

| |
|---------------------------------|
| Andreas März, Oberbürgermeister |
| Unterschrift |

¹⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugewiesenen Gemeindeteile oder die Nummern der Eintragsbezirke angeben.

²⁾ Da die zeitliche Begrenzung für die letztmögliche Antragstellung nach § 24 Abs. 4 Landeswahlordnung bei Volksbegehren nicht gilt, kann der Eintragungsschein am letzten Eintragungstag bis zum Ende der von der Gemeinde / Stadt nach § 79 Abs. 2 Landeswahlordnung festgelegten Eintragszeit **beantragt und erteilt** werden (§ 77 Abs. 2 Satz 3 Landeswahlordnung).

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
**Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den
Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für die **Stadt Rosenheim**

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 29 November 2021 bis einschließlich 28 Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- Sachgebiet L2.3P-

Rosenheim, 03.09.2021

Mathias Mitterreiter, Landwirtschaftsoberrat

VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 203 „Wittelsbacherstraße/Aventinstraße“

**(Beschleunigtes Verfahren nach §13a BauGB ohne Durchführung einer
Umweltprüfung)**

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)**
- Billigung des städtebaulichen Konzepts**
- Billigung des Vorentwurfs und Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 28.07.2021 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 203 „Wittelsbacherstraße/Aventinstraße“ einzuleiten. Er hat das städtebaulichen Konzept vom 07.07.2021 sowie den Vorentwurf des Bebauungsplans vom 07.07.2021 gebilligt und für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Ziel der Planung ist es eine schlüssige Fortentwicklung sowie Nachverdichtung des im Jahr 1972 festgesetzten Wohngebietes. Darüber hinaus sollen die Bestandsgebäude (Wohntürme) saniert werden. Die geplante Entwicklung wird als Aufwertungsmaßnahme für den Siedlungsteil gesehen und trägt einen wesentlichen Teil zur Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum bei.

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 3 „Wittelsbacherstraße-Süd“, der seit 06.03.1972 rechtsverbindlich ist. Es wird im Norden von der Wittelsbacherstraße, im Westen von der Aventinstraße und im Süden von Wohnbebauung begrenzt. Im Nordosten umschließt das Finanzamt und im Südosten Einzelhandel den Geltungsbereich. Dieser beinhaltet im Einzelnen die Grundstücke mit den Flurnummern: 1644, 1644/14, 1644/16 (T), 1644/17 (T) der Gemarkung Rosenheim.

1. Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 07.07.2021 wird verwiesen.
2. Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt.

Der Planentwurf des obigen Bebauungsplanes und seine Erläuterungen sind auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/planen-und-bauen/bebauungsplaene/oeffentlichkeitsbeteiligung.html> einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:
<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html>.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit von:

Mittwoch, 22.09.2021 bis einschließlich Donnerstag, 04.11.2021

im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr) informieren.

Während der Auslegungsfrist können von allen Personen Äußerungen und Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich (an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim),
- per Fax an 08031 365-2047
- elektronisch an Bauleitplanung@rosenheim.de
- persönlich zur Niederschrift.

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Mittwoch 14-16 Uhr, Donnerstag 14-17 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

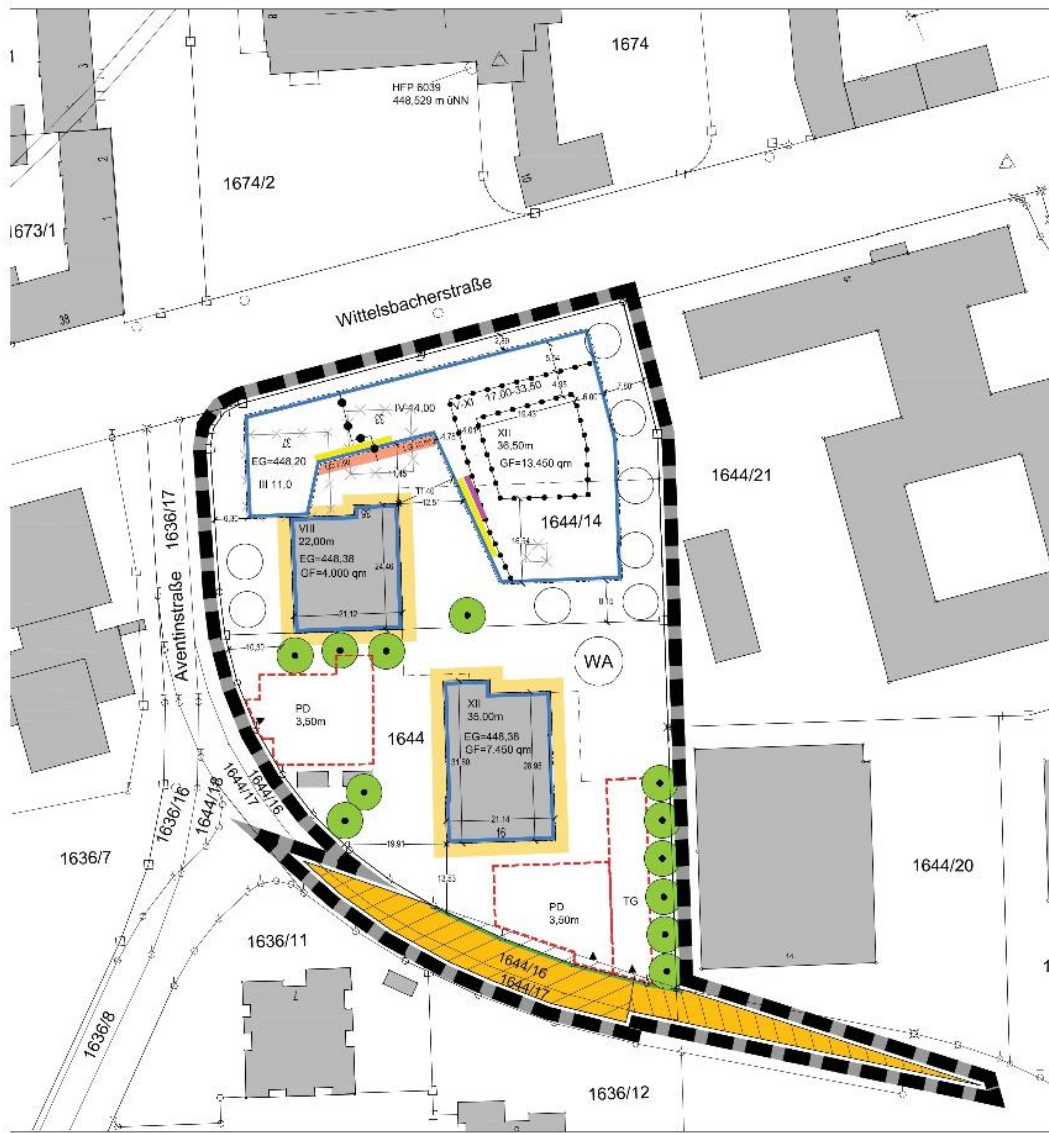
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes nach den aktuell gültigen Regelungen ist beim Besuch des Rathauses verpflichtend. Auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten. Bitte beachten Sie, dass sich die Regelungen pandemiebedingt verändern können.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den . 07.09.2021

gez.
Hegele



Maßstab 1:500

| LEGENDE | | A. Für die Festsetzungen | | B. Für die Hinweise | |
|--------------------|---|--------------------------|---|---------------------|--------------------------------|
| | Algemeines Wohngebiet | | Feld für Freizeitanlagen | | Flusslinie (z. B. 1644/14) |
| | Stützlinie | | Feld für Tiefgaragen | | bestehende Flächennutzungszone |
| XII 36,00m | solchen Abstände in Metern sind die Abstände zwischen den Gebäuden zu sein (z. B. 12,00, 36,00 m) | | einmalige Bäume | | bestehende Gebäude |
| VXI 17,00-33,50 | Zufahrt für Fußgänger, Autos und kleine Wägen über die Straße und Grünanlagen | | Abgrenzung von unterirdischer Maß für zukünftige Nutzung | | bestehende Gebäude |
| EG=448,20 | Mindestgröße des Gebäudes in m ² (z. B. 448,20 m ²) | | Grenze des zum öffentlichen Gelände gehörenden Bereichs | | bestehende Gebäude |
| GF=7.450 qm | Größtmögliche Grundfläche in m ² (z. B. 7.450 qm) | | Bereich für Fußwege und andere Verkehrswege, die dem öffentlichen Gelände gehören | | bestehende Gebäude |
| | Kontur der Grundfläche, an denen im 2. OG keine Aufbauten möglich sind, die über den öffentlichen Bereich hinausgehen | | Bereich für Fußwege und andere Verkehrswege, die dem öffentlichen Gelände gehören | | bestehende Gebäude |
| | Kontur der Grundfläche, an denen im 2. OG keine Aufbauten möglich sind, die über den öffentlichen Bereich hinausgehen | | Bereich für Fußwege und andere Verkehrswege, die dem öffentlichen Gelände gehören | | bestehende Gebäude |
| | kein mehr als 0,5m hohe (höhenrichtige) Zone | | Bereich für Fußwege und andere Verkehrswege, die dem öffentlichen Gelände gehören | | bestehende Gebäude |
| | | | Bereich für Fußwege und andere Verkehrswege, die dem öffentlichen Gelände gehören | | bestehende Gebäude |
| | | | Bereich für Fußwege und andere Verkehrswege, die dem öffentlichen Gelände gehören | | bestehende Gebäude |

STADT ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 203
"WITTELSBACHERSTRASSE /
AVENTINSTRASSE"



07.07.2021